

	Vorlagen-Nr.	
	0042-StR/2009	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat I	67.1	

Betreff
3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eisenach hier: Beratung und Beschlussfassung

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss		19.08.2009	
Stadtrat der Stadt Eisenach		18.09.2009	

Finanzielle Auswirkungen			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung			<input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle:
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:			<input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR			
<u>Inanspruchnahme</u>			
./ . verausgabt			
./ . vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

I. Beschlussvorschlag:

**Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Eisenach empfiehlt,
der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:**

Unter Verzicht auf eine zweite Beratung nach § 15 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach (GO) die 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eisenach.

II. Begründung

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung beschließt der Stadtrat über die Änderung von Satzungen.

Nach § 15 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach (GO) sollen Satzungsentwürfe nach Einbringung zunächst in die entsprechenden Ausschüsse verwiesen werden.

Die Errichtung der neuen Gemeinschaftsanlagen zur anonymen Beisetzung von Verstorbenen auf dem Eisenacher Hauptfriedhof und den Ortsteilfriedhöfen auf der einen sowie die Anlage des neu errichteten Urnenrasenwahlgrabfeldes auf der anderen Seite werden schon heute von der Gesamtbevölkerung sehr gut angenommen. Angehörige Verstorbener erkundigen sich nicht nur nach alternativen Bestattungsmöglichkeiten, sondern wünschen bereits deren Durchführung. Die Friedhofsverwaltung muss derzeit bereits zahlreiche Urnen aufbewahren, deren Beisetzung an einer rechtlichen Grundlage scheitert. Hierbei wird die durch das Thüringer Bestattungsgesetz als längste für zulässig festgesetzte Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten teilweise schon überschritten. Um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden sowie den Verstorbenen schnellstmöglich die letzte Ruhestätte zu erweisen, wird empfohlen auf die zweite Beratung nach § 15 Absatz 2 GO zu verzichten und die 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eisenach sogleich zu beschließen.

Zu den Änderungen der Friedhofssatzung im Einzelnen ist Folgendes auszuführen:

Durch Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2008 (Beschluss-Nr.: 0722/2008) wurde die Einäscherungsanlage (Krematorium) der Stadt Eisenach zum 31.12.2008 stillgelegt.

Somit wird diese Einrichtung auf dem Eisenacher Friedhof nicht mehr betrieben und ist aus dem Geltungsbereich der Satzung zu streichen. Einäscherungen bzw. Feuerbestattungen werden nicht mehr durchgeführt. Auf diese Bestattungsart Bezug nehmende Paragraphen waren entsprechend anzupassen.

Bereits im November vergangenen Jahres wurde den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Eisenach mitgeteilt, dass auf dem Hauptfriedhof eine neue Gemeinschaftsanlage und ein neues Wahlgrabfeld für Urnen entstehen werden. Um den Bedürfnissen der Bevölkerung der Ortsteile der Stadt Eisenach zu entsprechen, entsteht gleichermaßen auf den Ortsteilfriedhöfen jeweils eine Urnengemeinschaftsanlage.

In den neuen Gemeinschaftsanlagen erfolgt die Beisetzung des Verstorbenen jeweils anonym, wobei die Namen aller dort Bestatteten auf einer Stele zu lesen sein werden. Auf den Ortsteilfriedhöfen erfolgt die namentliche Benennung auf einer Liegeplatte, die ebenerdig in der Rasenfläche liegt. Die Pflege dieser Anlagen wird durch die Friedhofsverwaltung übernommen.

Bei dem neuen Urnenrasenwahlgräberfeld handelt es sich um eine Anlage, auf der die Verstorbenen der Reihe nach beigesetzt werden, wobei die Angehörigen das jeweilige Grab mittels Grabstein kennzeichnen werden. Die gesamte Fläche wird mit Rasen eingesät und

durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Grabfeld wurde angelegt, weil heute immer weniger Menschen Zeit haben, die Gräber ihrer Angehörigen zu pflegen.

Die neuen Anlagen wurden in die Satzung aufgenommen.

Aufgrund der durch die Gartenbau-Berufsgenossenschaft als verbindlich vorgegebenen Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 für Friedhöfe sind die hierdurch berührenden Kriterien zur Errichtung von Grabmalen und Fundamentierung in die Friedhofssatzung zu übernehmen. Speziell die Gestaltung der Grabstätte sowie die Grabmalerrichtung betreffenden Paragraphen wurden angepasst.

Als Folge der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (DL-RL), kurz Dienstleistungsrichtlinie, welche bis 28. Dezember 2009 zu erfolgen hat, waren sämtliche Rechtsnormen im Rahmen des Ortsrechts der Stadt Eisenach dahingehend zu überprüfen, ob unzulässige Hindernisse oder Beschränkungen für Dienstleister bestehen. Nach § 16 Absatz 2 der Richtlinie sind Beschränkungen, wie Genehmigungen (Erlaubnisse, Konzessionen, Bewilligungen, Zulassungen, Lizenzen usw.) untersagt. Aus diesem Grund war § 7 „Gewerbetreibende / Freiberufler“ der Friedhofssatzung, der für Tätigkeiten auf den Friedhöfen die vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung mittels schriftlichen Bescheids vorsah, entsprechend neu zu fassen.

Mit dieser 3. Änderungssatzung wird gleichzeitig die bereits mit der 2. Änderung vorgesehene Aufnahme von Hinweisen zu Datenschutzbestimmungen speziell für die auf dem Friedhof freiberuflich Tätigen ergänzt.

gez. Matthias Doht
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eisenach